



Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Wahlordnung für die Seniorenvertretung-aktiv für Wülfrath stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 28.03.2023 genehmigt wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Die nachstehende Fassung der Wahlordnung für die Seniorenvertretung-aktiv für Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung für die Seniorenvertretung-aktiv für Wülfrath nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 09.10.2023

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung in der Stadt Wülfrath
in der Fassung vom 29.03.2023

§ 1 - Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Seniorenvertretung wird unter Aufsicht der der Stadt Wülfrath durchgeführt. Die Wahl erfolgt als Direktwahl. Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Wahlvorstand wird in seiner Aufgabe ggf. von weiteren ehrenamtlich Helfenden und von Verwaltungsmitarbeitern der Stadt unterstützt.
- (3) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Helfenden ist freiwillig.
- (4) Rechtspflichten, insbesondere in Bezug auf Aufwendungsersatz, ergeben sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 und 2 für die Stadt Wülfrath nicht.
- (5) Der Wahlvorstand und alle übrigen Wahlhelfenden werden, sofern sie nicht bereits durch ihr Hauptamt schon verpflichtet sind, von der von der Stadt Wülfrath bestimmten Wahlleitung oder deren Stellvertretung im Amt zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Hierzu gehören insbesondere alle dem Wahlgeheimnis und dem Datenschutz unterliegenden Angelegenheiten.

§ 2 - Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1.- der Wahlvorstand
- 2.- der/die Wahlleiter/in
- 3.- der Wahlprüfungsausschuss
4. der/die Bürgermeister/in oder die Vertreter im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.

§ 3 – Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand hat 5 Mitglieder. Sie sind aus der Mitte des Seniorenrates in öffentlicher Sitzung zu wählen.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, die Stellvertretung sowie eine Schriftführung.
- (3) Der Wahlvorstand soll bis 4 Monate vor der Wahl gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl nach Abs. 1.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.

(6) Der Wahlvorstand tagt in der Regel öffentlich, über Ausnahmen entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Der Vorsitz des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er muss zu einer Sitzung des Wahlvorstandes einladen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.

(8) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit der Wahlleitung seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachungen.

(9) Die Wahlvorstände bleiben bis zur Konstituierung neuer Wahlvorstände im Amt.

(10) Abweichend von Abs.1 werden bei Neugründung der Seniorenvertretung die Mitglieder des Wahlvorstandes durch die Wahlleitung bestimmt.

§ 4 - Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei den Wahlhandlungen und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Umstände. Der Vorsitz leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Den Vorschlag des Wahltermins, der Wahlzeiten und der Einrichtung von Wahllokalen.
2. Die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

(3) Die Aufgaben der Wahlleitung bleiben unberührt.

(4) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang im Rathaus öffentlich bekannt zu machen. Sie können zusätzlich auf andere Weise bekannt gemacht werden.

(5) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Grundsätze der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind durch öffentlichen Aushang im Rathaus und über die Pressestelle der Stadt Wülfrath bekannt zu machen. Gleiches gilt für die Schließung der Vorschlagsliste zur Wahl der Seniorenvertretung. Die Bekanntmachung muss einen Hinweis auf die Stelle enthalten, an der Wahlberechtigte ihre Eintragung in die Wählerliste überprüfen kann. Über weitere Bekanntmachungsstellen entscheidet der Wahlvorstand in eigener Verantwortung.

§ 5 - Wahlleitung und Wahlbeobachtende

- (1) Die Wahlleitung wird von der Stadt Wülfrath benannt.
- (2) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen, für die Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses, für die Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze verantwortlich. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen.
- (3) Sie sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand für die Erstellung der Wählerliste und die Herstellung der Stimmzettel.
- (4) Die Fraktionen des Rates der Stadt Wülfrath können je eine Vertretung als Wahlbeobachtung bestimmen. Diese hat das Recht, an allen, auch nicht öffentlichen, Sitzungen der Wahlorgane teilzunehmen.

§ 6 – Wählerliste

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus. Die Wählerliste enthält Name, Vorname, Geburtsdatum. und Anschrift der Wählenden.
- (2) In die Wählerliste sind alle Wahlberechtigten einzutragen.
- (3) Die Wählerliste muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem von dem Wahlvorstand zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn die Wahl wiederholt wird.
- (4) Die Wählerliste wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist -§ 9 Abs. 4 dieser Wahlordnung- geschlossen. Nach Schließung der Wählerliste werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von Amts wegen berichtigt.

§ 7- Vorschlagliste

- (1) Der Wahlvorstand tritt unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist - § 9 Abs. 4 dieser Wahlordnung - zusammen, um die Bewerbungen zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden. Er kann die Bewerbungen bereits nach ihrem Eingang prüfen.
- (2) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zugelassen.
- (3) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Personen, deren Bewerbung nicht zugelassen werden konnte, schriftlich und unter Angabe von Gründen.
- (4) Gegen die Nichtzulassung einer Bewerbung kann binnen drei Arbeitstagen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes eingelegt werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 3. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand endgültig.

(5) Der Wahlvorstand erstellt eine Vorschlagsliste mit den zugelassenen Bewerbungen und übergibt diese der Stadt.

Die Vorschlagsliste enthält die Namensliste in alphabetischer Reihenfolge und unter laufender Nummer. Neben dem Namen und dem Vornamen ist auch die Adresse zu erfassen.

(6) Die Vorschlagsliste ist durch öffentlichen Aushang im Rathaus und über die Pressestelle der Stadt Wülfrath bekannt zu machen.

(7) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist - § 9 der Wahlordnung - führt die Stadt eine öffentliche Veranstaltung durch, auf der sich die Kandidierenden vorstellen können.

§ 8 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Für die Wahl zur Seniorenvertretung ist wahlberechtigt und wählbar, wer am Wahltag Einwohner*in der Stadt Wülfrath im Sinne der Gemeindeordnung NRW ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten den Hauptwohnsitz in Wülfrath hat.

(2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit regeln sich im Übrigen nach dem jeweils für die Stadt Wülfrath geltenden kommunalen Wahlrecht, das auch in sonstigen in dieser Wahlordnung nicht geregelten Fragen sinngemäß Anwendung findet.

§ 9 - Wahl der Seniorenvertretung

(1) Für die Wahl zur Seniorenvertretung müssen mindestens 11 Kandidat*innen zur Verfügung stehen. Sofern dies zum Zeitpunkt der Schließung der Bewerbungslisten nicht der Fall ist, ist ein neuer Wahltermin zu benennen. Bis dahin eingegangene Bewerbungen für die Seniorenvertretung behalten ihre Gültigkeit. Die Wahl erfolgt geheim.

(2) Jede wahlberechtigte Person erhält nur einen Stimmzettel. Hierauf können bis zu 5 Kandidat*innen mit einem Stimmvermerk versehen werden. Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl.

(3) Die Abgabe der Briefwahlunterlagen hat bis spätestens 15:00 Uhr am Wahltag im Rathaus zu erfolgen.

(4) Jede wahlberechtigte Person kann sich als Kandidat*in für die Wahl zur Seniorenvertretung zur Verfügung stellen. Die Meldung für die Vorschlagsliste im Sinne des § 7 hat bis 6 Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen. Die Bewerbung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes einzureichen.

(5) Die Wahlleitung erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist aus der Vorschlagsliste einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge. Direkt gewählt sind die 7 Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitz des Wahlvorstandes zu

ziehende Los. Die nicht direkt gewählten Kandidat*innen gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzkandidat*innen.

(6) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

7) Abweichend von Absatz 6 beträgt die erste Amtszeit nach Neugründung 6 Jahre.

§ 10 – Wahl Niederschriften

Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden vom Vorsitz des Wahlvorstandes und der Schriftführung unterzeichnet. Die Wahl Niederschriften sind zu den Wahlakten zu nehmen.

§11 - Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind:

1. Der Stimmzettel.
2. Sonstige Wahlakten.

(2) Der Stimmzettel darf keine Merkmale zur Identifizierung der Wählenden enthalten.

(3) Alle Wahlunterlagen und die Wählerlisten sind so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(4) Nach der Wahl sollen alle Wahlunterlagen bei der Stadt unter Verschluss kommen. Soweit sie zur nächsten Wahl nicht wieder verwendet werden können, sollen sie 60 Tage vor der neuen Wahl vernichtet werden. Sie können mit Einverständnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder ihrer Vertretung im Amt früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

(5) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

§ 12 – Wahlhandlung

(1) Den im Wählerverzeichnis nach § 6 Abs. 4 genannten Personen werden die Briefwahlunterlagen zugesandt. Diese bestehen aus:

- 1.- dem Stimmzettel
- 2.- Versicherung an Eides statt
- 3.- Wahlbrief
- 4.- Rückumschlag (frei)

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen sind spätestens bis zum in § 9 Abs. 3 genannten Zeitpunkt am Rathaus abzugeben. Später eingehende Briefwahlunterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 13 - Auszählung

(1) Die Auszählung ist öffentlich. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlvorstand und weiteren Wahlhelfende am Wahltag im Rathaus.

(2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. Die Versicherung an Eides statt nicht, nicht unterschrieben oder im Wahlbrief beiliegt.
2. der Stimmzettel ein äußeres Merkmal aufweist, durch das das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet ist,
3. der Stimmzettel nicht von der Stadt Wülfrath ausgegeben und als solcher gekennzeichnet worden ist,
4. sich der Wille des Wähler nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
6. mehr als 5 Kandidaten oder Kandidatinnen angekreuzt sind,
7. der Stimmzettel durchgestrichen oder zerrissen ist

§ 14 - Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Die Wahlleitung stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Bewerbungen entfallen sind. Diese Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis zu protokollieren und unverzüglich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Rathaus.

§ 15 - Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung prüft die Wahlniederschrift, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das endgültige Wahlergebnis bis 3 Arbeitstage nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses nach § 14 fest.

(2) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der Stimmen, die auf die Bewerbungen entfallen sind,
5. die Benennung der Kandidat*innen,
6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung,
7. die Unterschrift des Wahlleitung

(3) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(4) Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach Absatz 3 erfolgten Annahmeerklärung bei der zuständigen Wahlleitung. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Ist bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung abgegeben worden, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(5) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Rathaus.

§ 16 - Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss des Rates der Stadt Wülfrath überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

§17 - Wahlprüfung

(1) Wird von der Wahlleitung oder einer wahlberechtigten Person ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlprüfungsausschuss in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand eingereicht werden muss.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte

Person an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in die Wählerliste eingetragen wurde oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in die Wählerliste eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu der Überzeugung, dass die im Antrag glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, erklärt er die Wahl für ungültig und unterrichtet den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder die Vertretung im Amt.

(4) Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis.

(5) Entscheidet der Wahlprüfungsausschuss über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig, hat er den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder ihre Vertretung im Amt zu unterrichten.

§ 18 - Neu- und Wiederholungswahl

(1) Steht fest, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder wird sie vom Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt, sollen Neu- bzw. Wiederholungswahlen zum nächst-möglichen Zeitpunkt stattfinden. Der Vorsitz des Wahlvorstandes gibt den neuen Termin zur Wahl öffentlich bekannt.

(2) Bei einer Wiederholungswahl ist ein neuer Wahlvorstand nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wählen.

(3) Dauernde Verhinderung von Kandidat*innen vor der Wahl ist kein ausreichender Grund, die Wahl abzusagen oder zu wiederholen.

(4) Ist eine Neuwahl erforderlich, behalten die Wahlvorschläge ihre Gültigkeit.

(5) Ist eine Wiederholungswahl erforderlich, ist diese wie die ursprünglich angesetzte Wahl vorzubereiten. Wahlvorschläge werden ungültig.

(6) Beruht die Wiederholungswahl auf einem vorsätzlichen Verschulden eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder einem sonstigen Wahlhelfenden, ist er zum Ersatz der aus der Wiederholungswahl der Stadt entstehenden Kosten verpflichtet.

§19 – Fristen

Soweit nicht anders bestimmt, enden die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages.

§ 20 - Zusammensetzung der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

1. 1 erster Vorsitz
2. 1 Stellvertretender Vorsitz
3. 1 Schriftführung
4. 1 stellvertretende Schriftführung
5. 1 Kassenführung
6. 2 Beisitzende

Dem Gremium können weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 21 - Konstituierung der Seniorenvertretung

(1) Der erste Vorsitz der bisherigen Seniorenvertretung beruft innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das bisherige und das neu gewählte Gremium zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.

Bis dahin führt das bisherige Gremium die Geschäfte kommissarisch fort.

(2) Tagesordnungspunkte der Sitzung sind:

1. die Konstituierung der neu gewählten Seniorenvertretung
2. die Übergabe der Geschäfte

(3) Bis zur Wahl der neuen Funktionsträger leitet der erste Vorsitz des bisherigen Gremiums die Sitzung. Nach der Wahl übergeben die bisherigen Mitglieder des Gremiums die Geschäfte.

(4) Die Funktionen des bisherigen ersten Vorsitzes übernimmt bei erstmaliger Gründung eine von der Stadt Wülfrath bestimmte Person.

§ 22 - Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus der Stadt Wülfrath in Kraft.